



Landtag

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.: 88.554-2a/55 *M*

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 24. März 1955 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 11. MAI 1955
Zl.: 22/2 Dr. N. Kersch

zu G. Zl. 22 ex 1955 vom 24. März 1955.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .
=====

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 24. März 1955 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird und nach Maßgabe des § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 v.J. 1925 die Zustimmung erteilt wird. Im übrigen muß das Bundeskanzleramt mit Bedauern feststellen, daß im vorliegenden Gesetzesbeschluß der weitaus größte Teil der Verbesserungsvorschläge, die in seinem Schreiben vom 4. Dezember 1954, Zl. 78.703-2a/54, dem Amte der niederösterreichischen Landesregierung erstattet wurden, unberücksichtigt geblieben sind.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des hä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

10. Mai 1955
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

erl. O.

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waltner



Hendrieff
Präsidentium abgetreten.
den 11. Mai 1955.
Obrecht